



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 26. September 2024  
Bezug: Ihre Online-Petition vom  
13. September 2024, E-172556

Referat Pet 4  
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,  
BMVg

Frau Schünemann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32478  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Pet 4-20-11-89422-033155** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip folgend wird den Personen und Haushalten geholfen, die aus welchen Gründen auch immer in eine Notlage geraten sind, aus der sie sich selbst nicht befreien können. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichern Anspruchsberechtigten den zur Existenz notwendigen Lebensunterhalt. Der soziale Rechtsstaat ist aber auch darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für bedürftige Menschen bestimmt sind, nur in Anspruch genommen werden, wenn wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.

Die neue Regelung des SGB II für sogenannte Arbeitsverweigerer richtet sich an die Menschen, die sich bewusst und grundlos weigern, eine tatsächlich angebotene zumutbare Arbeit aufzunehmen. Diesem Personenkreis kann vorübergehend für die Dauer von bis zu zwei Monaten der Regelbedarf entzogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass innerhalb des letzten Jahres das Bürgergeld schon einmal wegen Ablehnung eines Arbeitsangebotes oder wegen grundlosen Aufgebens der Arbeitsstelle gemindert wurde. Wird eine Arbeitsstelle aus wichtigen Gründen abgelehnt, wie beispielsweise aufgrund von Krankheit, tritt keine Leistungsminderung ein.



Die Regelung betrifft damit nur Personen, die konkret und im zumutbaren Umfang arbeiten könnten, dies aber zu Lasten der Allgemeinheit nicht tun. Die Betroffenen können ihre Bedarfe jederzeit durch Verdiensteinnahmen über die Annahme des konkreten Jobangebotes decken und so eine Verschuldung vermeiden. Zudem werden die Kosten der Unterkunft und Heizung und evtl. erforderliche Mehrbedarfe nicht gemindert. Der Krankenversicherungsschutz bleibt auch beim Entzug des Regelbedarfes bei willentlicher Arbeitsverweigerung bestehen und entfällt nicht.

Der Entzug des Regelbedarfes bei willentlicher Arbeitsverweigerung bezieht sich immer auf ein konkret vorliegendes Arbeitsangebot. Nur solange die Möglichkeit zum Aufnehmen dieser Arbeit tatsächlich und unmittelbar besteht, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten, wird kein Regelbedarf geleistet. Nach Ablauf von längstens zwei Monaten können die Leistungen wegen der Ablehnung dieses Arbeitsangebotes nicht weiter gemindert werden. Die betroffene Person kann die Minderung zudem jederzeit durch Annahme des konkreten Jobangebotes beenden. Für einen erneuten Entzug bedarf es neben dem Vorliegen einer relevanten Vor-Pflichtverletzung innerhalb des letzten Jahres eines neuen konkreten und individuellen Arbeitsangebotes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass der Staat grundsätzlich Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten einsetzen darf. Mit dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum Jahresanfang 2023 gilt bei Pflichtverletzungen eine gestaffelte Minderung des Bürgergeldes. In Summe kann das Bürgergeld auf diesem Weg um maximal 30 Prozent des Regelbedarfes gemindert werden.

*In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht zudem auch einen vollständigen Wegfall der Leistungen in bestimmten Fallkonstellationen als möglich erachtet. Diese Möglichkeit wurde - unter Beachtung der engen Voraussetzungen - mit der Regelung zum Entzug des Regelbedarfes bei willentlicher Arbeitsverweigerung nun gesetzlich umgesetzt. Wie bereits beschrieben greift die Regelung nur bei denjenigen, die ihre Hilfebedürftigkeit jederzeit durch die Aufnahme des konkreten Arbeitsangebots beenden bzw. reduzieren könnten. Zudem finden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit auch im Falle des vollständigen Entzugs des Regelbedarfes Anwendung. Nimmt der Leistungsberechtigte das Jobangebot doch an oder fällt das konkrete Jobangebot weg, so entfällt auch der Entzug des Regelbedarfes. Die betroffene Person ist vor dem Wegfall des Regelbedarfs außerdem immer anzuhören und es ist zu prüfen,*



ob die Bürgergeldbeziehenden einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Soweit der Wegfall der Leistungen zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, dürfen die Leistungen nicht gemindert werden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

*Mit freundlichen Grüßen*

im Auftrag

*Neulen*

*für*

Schünemann